



Die Länder Berlin und Brandenburg haben in diesem Jahr ihre Bauordnungen novelliert. In diesem Zusammenhang ist die obligatorische Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern eingeführt worden. Diese Pflicht hat für Eigentümer eine Vielzahl von rechtlichen und praktischen Fragestellungen zur Folge. Für Vermieter hat sie Auswirkungen auf das Mietverhältnis – und im Wohnungseigentum sind ebenfalls viele Regelungen zu beachten.

Mit der Info-Veranstaltung 2016 hat Haus & Grund Berlin ermöglicht, sich zum Thema „Rauchwarnmelderpflicht“ zu informieren. In sieben kompakten Referaten erhielten die 600 Teilnehmer einen umfassenden Überblick. Sie nutzten außerdem die Gelegenheit, verschiedene Rauchwarnmelder-Hersteller und ihre Leistungen in der Ausstellung kennenzulernen.

Vier juristische Referate sind in diesem PDF dokumentiert.

Rechtsanwalt Dr. Carsten Brückner:

Pflicht zur Ausstattung von Räumlichkeiten mit Rauchwarnmeldern und deren Einbau

Seite 02

Rechtsanwalt Robert Becker:

Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder: Wartung, Reparatur und Austausch

Seite 10

Rechtsanwalt Kai-Peter Breiholdt:

Rauchwarnmelder in der Wohnungseigentümergeinschaft

Seite 16

Rechtsanwalt Tom Martini:

Rauchwarnmelder und Betriebskosten

Seite 22

Kontakte

Seite 30

Partner

Seite 31



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Berlin

Rauchwarnmelderpflicht in Berlin und Brandenburg



Foto: Gudrun Kemper / GFDL, CC-BY-SA-3.0



Pflicht zur Ausstattung von Räumlichkeiten mit Rauchwarnmeldern und deren Einbau

Dr. Carsten Brückner

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676



➤ Rauchwarnmelderpflicht

§ 48 Absatz 4 BauO Bln / BbgBO

- Abgeordnetenhaus von Berlin Beschluss vom 8. Juni 2016
Berliner Bauordnung novelliert
tritt am 1.1.2017 in Kraft

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Berlin vom 28.6.2016 Nr.3, S.361 - 373

- Landtag Brandenburg Beschluss vom 19. Mai 2016
Brandenburgische Bauordnung novelliert
trat am 1.7.2016 in Kraft

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 20.5.2016 Nr.14, S.1 - 61



§ 48 Absatz 4 BauO Bln und BbgBauO

¹In Wohnungen müssen

- (1) Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und
- (2) Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen,

jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

³Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst. (*Satz 4 nur für Berlin*)



➤ Wer ist verpflichtet ?

Die Regelung der Bauordnungen verpflichten

- Bauherrinnen und Bauherren
- Eigentümer und Eigentümerinnen



➤ **Wozu ist man/frau verpflichtet ?**

Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen

➤ Rauchwarnmelder

➤ Wohnungen

alle Aufenthaltsräume, ausgenommen Küchen, und in alle Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen



Keine Ausstattungspflicht

- | | |
|---------------------------|---------------|
| - Bad | - Keller |
| - Küche | - Hobbyraum |
| - Speisekammer | - Dachboden |
| - Abstellkammer | - Waschküche |
| - Wandschränke | - Treppenhaus |
| - begehbare Schränke u.ä. | |

Wohnungen i.S.d. § 48 Absatz 4 BauO sind auch

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Einzimmer-Appartements | - Einfamilienhäuser |
| - Wochenend- und Ferienhäuser über 50 qm, | |
| - <u>nicht</u> Lauben in Kleingärten | - <u>nicht</u> Geschäftsräume |



➤ **Wann ist man/frau verpflichtet ?**

- Neue Wohnungen ab 1.1.2017
- Bestandswohnungen spätestens ab dem 1.1.2021
 - keine Fristverlängerung möglich
 - keine Ausnahmen
 - keine Genehmigungserfordernisse
 - keine Anzeigepflicht
 - keine Ablehnung durch den Mieter



➤ **Was ist zu tun ?**

- ◆ Installation
- ◆ Inbetriebnahme
- ◆ Wartung (Instandhaltung)
- ◆ Reparatur (Instandsetzung / ggfls Austausch vor Ablauf der technischen Betriebsdauer)
- ◆ Austausch mit Ablauf der technischen Betriebsdauer (Instandsetzung)



➤ **Was ist zu tun ?**

Installation / Einbau

- durch Eigentümer selbst
- durch einen Fachmann (empfohlen)
(Eigentümer bleibt nach BauO verpflichtet)
- Standorte des/der Rauchwarnmelder



➤ **Was ist zu tun ?**

➤ **Installation / Einbau**

Vorüberlegung

- Einbau eines RWM als bauliche Veränderung der Wohnung
- Leer stehende (keine Eigentums-) Wohnung und Neubauten
- Vermietete Wohnung
- Art des „Erwerbs“ der Rauchwarnmelder
 - Kauf
 - Miete/Leasing
 - Abwägung bei der Auswahl der Erwerbsvariante



➤ **Was ist zu tun ?**

➤ **Installation / Einbau**

➤ Einbau von Rauchwarnmeldern ist **Modernisierungsmaßnahme**

denn sie ist eine bauliche Maßnahme,

- durch die der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird, § 555b Nr.4 BGB
- die auf Grund von Umständen durchgeführt werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, § 555b Nr.6 BGB
- wichtig für Kostenweitergabe an den Mieter



➤ **Was ist zu tun ?**

➤ **Installation / Einbau**

➤ **Ankündigung einer Modernisierung, § 555c BGB**

- vom Vermieter an den Mieter
- spätestens drei Monate vor Beginn
- in Textform
- Angaben über
 1. Art und voraussichtlichen Umfang der Maßnahme in wesentlichen Zügen
 2. voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer
 3. den Betrag der zu erwartenden Mieterhöhung sowie die voraussichtlichen künftigen Betriebskosten



➤ **Was ist zu tun ?**

➤ **Installation / Einbau**

➤ **Mieterhöhung** nach einer Modernisierung, §§ 559ff BGB

- vom Vermieter an den Mieter
- nach Abschluss der Arbeiten
- in Textform
- 11% der Aufwendungen pro Jahr
- Berechnung und Erläuterung der Kosten
Maßnahmen, Kosten, Umlageschlüssel, Betriebskosten



➤ **Was ist zu tun ?**

➤ **Installation / Einbau**

➤ **Mieterhöhung** nach einer Modernisierung, §§ 559ff BGB

- Mieter schuldet die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Monats nach dem Zugang der Erklärung
- Die Frist verlängert sich um 6 Monate, wenn
 - die Maßnahme nicht oder nicht richtig angekündigt wurde
 - die Mieterhöhung die Ankündigung um mehr als 10% übersteigt

➤ **Mieterhöhung ist Politik !**



➤ **Rechtsfolge bei Nichtausstattung**

- BauOen sehen kein Kontroll- bzw. Aufsichtssystem vor
- BauOen sehen keine Rechtsfolge bei einem Verstoß vor
 - insbesondere kein Bußgeld (keine Ordnungswidrigkeit)
- Das zuständige Bauamt kann den Verpflichteten jedoch im Wege einer Vornahmeverfügung zwingen, Rauchwarnmelder in Wohnungen zu installieren
- Diese kann auch mit entsprechenden Erzwingungsgeldern begleitet sein



Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder

Wartung, Reparatur und Austausch

Robert Becker

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht



Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder

➤ **§ 48 Absatz 4 Satz 2 BauO**

Die Pflicht zum Betrieb von Rauchwarnmeldern setzt voraus, dass sich diese stets in einem funktionstüchtigen Zustand befinden und ihre Aufgabe (Meldung von Brandrauch) erfüllen können

➤ **§ 535 Absatz 1 BGB**

Der Vermieter muss die Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand erhalten.



Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder

- Verpflichtung
- Verpflichteter
 - primär Eigentümer/Bauherr
 - sekundär Mieter ? (in Berlin)
- Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen
 - Wartung (Instandhaltung)
 - Reparatur / Austausch (Instandsetzung)
- Probleme



Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder

Wartung (Instandhaltung)



Wartung von Rauchwarnmeldern

DIN 14676 Nr.6

- **6.1 Allgemeines**
- **6.2 Inspektion und Wartung**
- **6.3 Funktionsprüfung der Warnsignale**
- **6.4 Austausch von Batterien, Akkumulatoren und RWM**
 - Batterietausch nach Herstellerangaben
- **6.1 Allgemeines**
 - Die Ergebnisse der Überprüfung und Maßnahmen sind zu dokumentieren



Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder

Reparatur / Austausch

(Instandsetzung)



Reparatur / Austausch von Rauchwarnmeldern

- Reparatur des vorhandenen Geräts
- Austausch des defekten Geräts **vor** Ablauf der Funktionsdauer
- Austausch des Geräts **nach** Ablauf der Funktionsdauer



Reparatur / Austausch von Rauchwarnmeldern DIN 14676 Nr.6

- **Reparatur des Rauchwarnmelders**
 - Bei nicht funktionsrelevanter Beschädigung oder Batteriedefekt
- **6.2.3 Austausch des Rauchwarnmelders**
 - Weist der Rauchwarnmelder eine funktionsrelevante Beschädigung auf, so ist er auszutauschen
- **6.5 Austausch des Rauchwarnmelders**
 - Der Rauchwarnmelder ist spätestens 10 Jahre + 6 Monate nach dem Datum der Inbetriebnahme auszutauschen oder einer Werksprüfung mit Werksinstandsetzung zu unterziehen
- **6.1 Allgemeines**
 - Die Ergebnisse der Überprüfung und Maßnahmen sind zu dokumentieren



Reparatur / Austausch von Rauchwarnmeldern DIN 14676 Nr.3

➤ **Dringende Empfehlung**

Mit der Installation, der Wartung, der Reparatur und dem Austausch von Rauchwarnmeldern sollte unbedingt eine Fachkraft für Rauchwarnmelder beauftragt werden

➤ **DIN 14676 3.2 Fachkraft für Rauchwarnmelder**

Person mit technischem Verständnis, die den Nachweis der Kompetenz durch eine bestandene Prüfung erbracht hat



Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder

➤ **Mangelgewährleistungsrechte des Mieters**

- Mangel an der Mietsache (subjektiver Fehlerbegriff)
 - Kenntniserlangung vom Mangel
 - durch den Vermieter / Hausmeister / Handwerker selbst
 - durch den Mieter (Anzeigespflicht beim Vermieter)
 - Mangelbeseitigung
 - Sofortige Mangelbeseitigung
 - Spätere Mangelbeseitigung
 - Ankündigung der Reparatur, § 555a BGB
 - Duldungspflicht des Mieters
 - Betretung der Mietsache



Erhaltungsmaßnahmen am Rauchwarnmelder

➤ Mangelgewährleistungsrechte des Mieters

- Mietminderung
 - Was ist Mietminderung ?
 - erhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit
 - nicht durch den Defekt des RWM an sich
 - durch akustische Störungen
 - Höhe der Minderungsquote
- Selbstvornahme durch den Mieter
 - Mitteilung vom Mieter an den Vermieter
 - Fristsetzung (keine zwingende Endfrist)
 - Verzug des Vermieters



FAZIT

Die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern soll die Sicherheit von Personen, die sich in Wohnungen aufhalten erhöhen, insbesondere wenn sie schlafen

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird

Die Ziele der Bauordnungen Berlin und Brandenburg werden durch Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung des Vermieters (durch beauftragte Fachkraft) sicher gestellt



Rauchwarnmelder in der Wohnungseigentümergeinschaft

Kai-Peter Breiholdt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht



Einbaupflicht

Für Neu- und Umbauten:

Ab 01.01. 2017

Bestehende Wohnungen:

Bis 31.12. 2020



Umfang

Die gesamte Wohnung (Haus) ist mit RWM auszustatten (Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern).

Ausgenommen: Küchen, Bäder, Toiletten



Verantwortlichkeiten

WEG:

Strittig, ob Verband, Gesamtheit der Eigentümer oder jeder einzelne Eigentümer.



Beschlusskompetenz BGH, Urteil v. 8.2.2013, V ZR 238/11)

Verpflichtet das Landesrecht die Wohnungseigentümergeinschaft als **Verband** zum Einbau der Rauchwarnmelder, folgt die Beschlusskompetenz aus **§ 10 Abs. 6 Satz 2 WEG**.

Richtet sich die Pflicht an die **Gesamtheit der Wohnungseigentümer** als Grundstückseigentümer, ist der Verband gemäß **§ 10 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 WEG**, nach der die Gemeinschaft die gemeinschaftsbezogenen Pflichten der Wohnungseigentümer wahrnimmt, ohne weiteres befugt, diese Pflicht zu erfüllen.

Ist Adressat der Einbauverpflichtung **der einzelne Wohnungseigentümer**, besteht eine **geborene Wahrnehmungskompetenz** der Gemeinschaft allerdings nur, wenn die Verpflichtung **sämtliche Mitglieder** betrifft. Da die Bauordnungen nur die Ausstattung von Wohnungen, nicht aber auch von anderweit genutzten Räumen mit Rauchwarnmeldern vorschreiben, fehlt es an dieser Voraussetzung, sobald eine Anlage auch **Teileigentumseinheiten** umfasst. Die Wohnungseigentümer sind in diesem Fall aber berechtigt, von ihrem Zugriffsermessens Gebrauch zu machen, das ihnen nach **§ 10 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 WEG** zusteht (sog. **gekorene Ausübungs- bzw. Wahrnehmungsbefugnis**).



Eigentumsverhältnis

Gemeinschafts- oder Sondereigentum ?

BGH (V ZR 238/11):

Werden die Rauchwarnmelder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und eines Beschlusses eingebaut, stehen sie im Gemeinschaftseigentum.

Sondereigentumsfähigkeit also allenfalls dann, wenn gesetzliche Pflicht übererfüllt wird.



Beschlussfassung

Ob und wie

Ob: Kein Ermessen, da gesetzliche Verpflichtung.
Allerdings erst wenn Verpflichtung greift, 31.12. 2020.
Einzelner Eigentümer hat Anspruch gegen Gemeinschaft.

Wie: Entscheidung über
Typ, Dienstleister, Kauf oder Miete, Wartung
3 Angebote



Kosten

Finanzierung der Maßnahme

- Sonderumlage
- Instandhaltungsrücklage

Kostenverteilung

Nach Verteilungsschlüssel gemäß TE oder Gesetz (MEA)



Quorum

Einfache Mehrheit genügt, obwohl Einbau
auch eine Modernisierungsmaßnahme
nach §§ 555 b, 559 BGB darstellt.



Sonderproblem

Einige Wohnungen sind bereits ausgestattet.
Beschlusskompetenz auch für diese Wohnungen ?

Nein: AG Rendsburg, 18 C 545/08

Ja: : LG Bochum, 1 S 80/16



Wartung

Beschluss erforderlich

Einfache Mehrheit genügt

3 Angebote

Kostenverteilung:

Nach TE oder abweichend nach § 16 Abs. 3 WEG



Rauchwarnmelder und Betriebskosten

Tom Martini

Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Familienrecht



Überblick:

- ✦ **Um welche Betriebskostenart handelt es sich?**
- ✦ **Voraussetzung für die Umlagefähigkeit?**
- ✦ **Welche Kosten können umgelegt werden?**
- ✦ **Welcher Umlageschlüssel sollte vereinbart werden?**



➤ **Um welche Betriebskostenart handelt es sich?**



NEU: Urteil des BUNDESGERICHTSHOFS VIII ZR 137/15, verkündet am
10. Februar 2016

(Leitsatz)

„In der Wohnraummiete genügt zur Übertragung der Betriebskosten auf den Mieter die - auch formularmäßige - Vereinbarung, dass dieser "die Betriebskosten" zu tragen hat. Auch ohne Beifügung des Betriebskostenkatalogs oder ausdrückliche Bezugnahme auf § 556 Abs. 1 Satz 2 BGB und die Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I. S. 2347) ist damit die Umlage der in § 556 Abs. 1 Satz 2 BGB definierten und in der Betriebskostenverordnung erläuterten Betriebskosten vereinbart.“

Achtung: Gilt für die Umlage der Betriebskosten von Rauchwarnmeldern nicht!



- **Sonstige Betriebskosten** im Sinne von Nr. 17 des § 2 BetrKV sind nur dann wirksam in die Vereinbarung mit einbezogen, wenn diese konkret in der darauf gerichteten Abrede benannt werden.
- Das gilt auch für die **Kosten der Wartung der Rauchwarnmelder**, denn diese Kostenposition ist im Katalog der Betriebskosten von Nr. 1 bis 16 des § 2 BetrKV nicht ausdrücklich genannt.
- **Voraussetzung für die Umlagefähigkeit** ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Inhalt, dass der Mieter diese Betriebskosten trägt.



- **Voraussetzung für die Umlagefähigkeit?**



➤ Bei Neuvermietung:

„Der Mieter trägt die Wartungskosten der Rauchwarnmelder“ ist bei den „sonstigen Betriebskosten“ im Mietvertrag hinzuzufügen. Bleibt eine solche Vereinbarung aus, können die Kosten der Wartung der Rauchwarnmelder nicht als Betriebskosten dem Mieter gegenüber abgerechnet werden und sind vom Vermieter zu tragen.

➤ Bei Bestandsmietverhältnissen:

Nach der herrschenden Meinung ist der Vermieter berechtigt, neu entstandene Betriebskosten nachträglich auf den Mieter umzulegen. Das gilt sowohl für Rauchwarnmelder in der Wohnung als auch in Gemeinschaftsräumen.



➤ Im preisgebundenen Wohnraum

können neue Betriebskosten auf den Mieter umgelegt werden, soweit dieses nicht vertraglich ausgeschlossen worden ist.



➤ Welche Kosten können umgelegt werden?



Kosten des Rauchwarnmelders

Zu unterscheiden sind zunächst die Zeitpunkte

- des **erstmaligen Einbaus** eines Rauchwarnmelders in die Mietsache
- des **Erhalts der Ausstattung** im Wege der Wartung und/oder des Austauschs von Geräten.

Beim **Austausch eines Rauchwarnmelders** kann unterschieden werden zwischen

- einem solchen, der notwendig wird, weil das Gerät vor Ablauf seiner Funktionsdauer einen Defekt aufweist, der dem ordnungsgemäßen Betrieb entgegensteht, und
- einem turnusgemäßen Austausch des Geräts oder einzelnen (Bau-) Teilen bei Erreichen der Funktionszeit (Ablauf der Lebensdauer).



1. Kosten des Ersteinbaus bei käuflichem Erwerb sind keine Betriebskosten, sondern können im Wege einer Modernisierungsmieterhöhung an den Mieter weitergeben werden.

2. Kosten des Ersteinbaus bei Miete/Leasing

- LG Magdeburg GE 2012, 131: Umlagefähig! Argument: Gleichbehandlung mit Verbrauchserfassungsgeräten nach der Heizkostenverordnung.
- **Die überwiegende Ansicht** geht jedoch davon aus, dass **keine Umlagemöglichkeit** als Betriebskosten auf den Mieter besteht. Zur Begründung wird angeführt, dass es sich hierbei um **Anschaffungskosten** handelt, die nicht die Definition des Betriebskostenbegriffs erfüllen.



Nur die Wartungskosten sind als Betriebskosten umlagefähig!

Sonstige Betriebskosten sind wiederkehrende Aufwendungen aus vorbeugenden Maßnahmen, die der Überprüfung der Funktionsfähigkeit oder Betriebssicherheit einer technischen Anlage dienen.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der einzelnen Rauchwarnmelder erfolgt durch eine regelmäßige, **mindestens einmal jährliche fachgerechte Wartung, Funktionsprüfung** und ggf. Batteriewechsel (DIN 14676).

Austausch der Batterie: Wartung oder Instandsetzung? Strittig!

Vollwartungsverträge: Instandsetzungsanteil muss herausgerechnet werden.

Austausch des Rauchwarnmelders: ist nach überwiegender Ansicht eine Instandsetzung der Mietsache.



➤ **Welcher Umlageschlüssel sollte vereinbart werden?**



Empfehlung des Umlageschlüssels

- Umlageschlüssel für Rauchwarnmelder **innerhalb der Wohnungen:**
- 1. Umlageschlüssel der Anzahl der im Objekt vorhandenen Rauchwarnmelder**
Gleicher Maßstab wie bei der Modernisierungsmieterhöhung.
 - 2. Umlageschlüssel nach der Wohnfläche**
Dieser entspricht dem vom Gesetzgeber im BGB favorisierten Umlageschlüssel.
 - 3. WEG: Umlageschlüssel anhand der Miteigentumsanteile**
Kosten können von der Jahresabrechnung ggf. übernommen werden.



Empfehlung des Umlageschlüssels

➤ Umlageschlüssel für Rauchwarnmelder **außerhalb der Wohnungen:**

1. Umlageschlüssel nach der Wohnfläche

Dieser entspricht dem vom Gesetzgeber im BGB favorisierten Umlageschlüssel.

2. Umlageschlüssel der Wohneinheiten im Haus

Der Nutzen eines Rauchwarnmelders kommt jeder Wohnung in gleichem Maße zugute.

3. WEG: Umlageschlüssel anhand der Miteigentumsanteile

Kosten können von der Jahresabrechnung ggf. übernommen werden



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Berlin

Haus & Grund Berlin-Ost e.V.

Rolandstraße 105 · 13156 Berlin
Telefon: (030) 4761 1094 und 4761 1095
E-Mail: info@hugberlinost.de

**Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer im Bezirk
Charlottenburg e.V.**

c/o WGBG eG, Mainzer Straße 13 · 10715 Berlin
Telefon: (030) 2101 4841
E-Mail: Vereinigung-Charlottenburg@haus-und-grund-berlin.de

**Charlottenburger Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-
verein e.V. gegr. 1895**

c/o WMI Rechtsanwälte · Kurfürstendamm 220 · 10719 Berlin
Telefon: (030) 889 224 925
E-Mail: Charlottenburg1895@haus-und-grund-berlin.de

Grundbesitzer-Verein der Gartenstadt Berlin-Frohnau e.V.

Zeltinger Straße 6 · 13465 Berlin
Telefon: (030) 280 82 10
E-Mail: office@gbv-frohnau.de

Hermisdorfer Haus- und Grundbesitzerverein e.V.

Heinsestraße 29 · 13467 Berlin
Telefon: (030) 455 50 64
E-Mail: Hermisdorf@haus-und-grund-berlin.de

Haus- und Grundbesitzerverein Konradshöhe-Tegelort e.V.

Jörsstraße 7 · 13505 Berlin
Telefon: (030) 4367 2509
E-Mail: Konradshoehe-Tegelort@haus-und-grund-berlin.de

Haus- und Grundbesitzerverein Kreuzberg e.V.

Körtestraße 35 · 10967 Berlin
Telefon: (030) 691 40 68
E-Mail: kreuzberg@haus-und-grund-berlin.de

Haus- und Grundbesitzerverein im Norden von Berlin e.V.

Zeltinger Straße 6 · 13465 Berlin
Telefon: (030) 9700 5680
E-Mail: Norden@haus-und-grund-berlin.de

Haus & Grund Berlin-Neukölln e.V.

Kienitzer Straße 12 · 12053 Berlin
Telefon: (030) 687 13 97
E-Mail: info@hug-neukoelln.de

Haus & Grund Reinickendorf e.V.

Scharnweberstraße 65 · 13405 Berlin
Telefon: (030) 679 61 210
E-Mail: kontakt@haus-und-grund-reinickendorf.de

Haus- und Grundbesitzerverein Schöneberg-Friedenau e.V.

Bundesallee 112 · 12161 Berlin
Telefon: (030) 851 56 51
E-Mail: Schoeneberg-Friedenau@haus-und-grund-berlin.de

**Haus & Grund Berlin-Spandau e.V. Grundbesitzerverein
Spandau von 1890**

Carl-Schurz-Straße 31 · 13597 Berlin
Telefon: (030) 333 23 65
E-Mail: info@hausundgrund-spandau.berlin

**Steglitz-Zehlendorfer Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümerverein v. 2006 e.V.**

Weißwasserweg 2A · 12205 Berlin
Telefon: (030) 811 31 80
E-Mail: vorstand@hug-steglitz-zehlendorf.de

Haus- und Grundbesitzerverein Tegel e.V.

Brunowstraße 9 · 13507 Berlin
Telefon: (030) 4366 2236
E-Mail: info@hugtegel.de

**Haus- und Grundbesitzerverein für den Bezirk Tempelhof
von Berlin e.V.**

Schönburgstraße 5 · 12103 Berlin
Telefon: (030) 705 10 89
E-Mail: kontakt@haus-und-grund-tempelhof.de

Haus & Grund Tiergarten e.V. Berlin

Bochumer Straße 27 · 10555 Berlin
Telefon: (030) 391 64 64
E-Mail: Tiergarten@haus-und-grund-berlin.de

Haus- und Grundbesitzerverein Wedding e.V.

Badstraße 33 · 13357 Berlin
Telefon: (030) 484 79 166
E-Mail: Wedding@haus-und-grund-berlin.de

Haus- und Grundbesitzerverein Wilmersdorf e.V.

Güntzelstraße 55 · 10717 Berlin
Telefon: (030) 883 15 68
E-Mail: info@hug-wilmersdorf.de

Eigenheim- und Grundbesitzerverein Wittenau-Süd e.V.

Tessenowstraße 37 B · 13437 Berlin
Telefon: (030) 414 26 20
E-Mail: Wittenau-Sued@haus-und-grund-berlin.de

**Haus- und Grundbesitzerverein Berlin-Zehlendorf
von 1895 e.V.**

Potsdamer Straße 44 · 14163 Berlin
Telefon: (030) 8099 9490
E-Mail: info@hug-zehlendorf.de





Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Berlin

Premium-Partner



Näher sein. Weiter denken.

Techem Energy Services GmbH
Hauptstraße 89
65760 Eschborn

www.techem.de

Unter folgender Nummer sind wir für alle Haus
& Grund-Mitglieder für Fragen und Beratungen
rund um den Rauchmelder kostenfrei erreichbar:

Telefon 0800 2005599

Partner



ista Deutschland GmbH
Großbeerenstraße 93/95
14482 Potsdam
Telefon 0331 7017 530
www.ista.de



Hekatron Vertriebs GmbH
Peetziger Weg 3
14165 Berlin
Telefon 030 8105 9414
www.hekatron.de
www.genius-plus.de



Minol Messtechnik
W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 25
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 9491 0
www.minol.com



Ei Electronics GmbH
Franz-Rennefeld-Weg 5
40472 Düsseldorf
Telefon 0211 984 365 05
www.eielectronics.de



BRUNATA Wärmemesser
GmbH & Co. KG
Storkower Straße 207
10369 Berlin
Telefon: 030 536 089 0
www.brunata-muenchen.de



Bago GmbH
Theodor-Heuss-Platz 8
14052 Berlin
Telefon 030 3279 600
www.bago-berlin.de



KALORIMETA AG & Co. KG
Heidenkampsweg 40
20097 Hamburg
Telefon 040 237 75 512
E-Mail: stephan.kaeding@kalo.de
www.kalo.de



Atral-Secal GmbH
Service DAITEM
Thaddenstraße 4
69469 Weinheim
www.in-sicherheit-leben.de